

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12052 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/206-Pr.2/90

Wien, 19. Juli 1990

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

5525/AB  
1990 -07- 20  
zu 5551/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 22. Mai 1990, Nr. 5551/J, betreffend die Abwicklung des Verteilungsgesetzes Niederlande, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Es trifft zu, daß sich das Verteilungsverfahren im Falle der Niederlande von anderen Verteilungsverfahren unterscheidet und eine der Bestimmung des § 20 Abs. 3 Verteilungsgesetz Niederlande gleichartige Regelung in anderen Verteilungsgesetzen nicht enthalten ist.

Die unterschiedliche Vorgangsweise beruht auf der Verschiedenartigkeit der gesetzlichen Regelungen, die offenbar darauf zurückzuführen ist, daß, wie sich aus den Materialien zum Verteilungsgesetz Niederlande ergibt, in diesem Fall - im Gegensatz zu anderen Verteilungsgesetzen - von dem zur Verteilung zur Verfügung gestandenen Betrag von insgesamt 12,256.920,80 S ein Teil von 6,727.586,83 S bereits vor dem Inkrafttreten des Verteilungsgesetzes Niederlande aufgrund eines Beschlusses des Ministerrates vom 19. Dezember 1960 zur Auszahlung gelangte, sodaß der Gesetzgeber im Verteilungsgesetz Niederlande keine Bestimmung über eine Bevorschussung, sondern nur eine Regelung über die Verteilung der verbliebenen Mittel von 5,529.333,97 S nach Maßgabe der geltend gemachten Entschädigungsansprüche für erforderlich gehalten haben dürfte.

- 2 -

**Zu 4. bis 6.:**

Dem Bundesministerium für Finanzen sind keine Härtefälle bekannt. In einem Fall wurde zwar Klage wegen zu geringer Entschädigung geführt, der jedoch aufgrund der Sach- und Rechtslage kein Erfolg zuteil werden konnte.

In den durch das Verteilungsgesetz Niederlande positiv abgewickelten Fällen sind die ermittelten Verluste zu 100 % entschädigt worden. Hinsichtlich der Verwendung der nach Durchführung dieses Verteilungsgesetzes verbliebenen Restmittel, die entgegen der Behauptung in der Anfrage keineswegs einen Großteil der insgesamt zur Verfügung gestandenen Mittel ausmachen und die gemäß § 20 Abs. 3 leg.cit. nicht zu verteilen waren, wurde die Entscheidung dem bereits in meiner Antwort vom 20. Juli 1989 auf die Anfrage Nr. 3828/J näher beschriebenen Ausschuß übertragen. Als Ergebnis der Beratungen dieses Ausschusses, der sich nicht für eine Verteilung dieser Restmittel ausgesprochen hat, wurde das am 1. Jänner 1977 in Kraft getretene Aushilfegesetz geschaffen, das, wie ich ebenfalls in meiner vorerwähnten Anfragebeantwortung ausgeführt habe, bereits zur Gänze abgewickelt und als Schlußregelung im gesamten Entschädigungssektor anzusehen ist. Nach Maßgabe dieses Gesetzes konnten auch Personen, die Vermögensverluste in den Niederlanden erlitten hatten, noch bis zum 31. Dezember 1980 Ansprüche auf Gewährung einer Aushilfe stellen.

In Anbetracht der dargelegten Sach- und Rechtslage sehe ich keinen Anlaß zu einer Gesetzesinitiative im Sinne der Anfrage.

